



## **Amtsgericht Minden**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 01.07.2026, 11:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 223, Königswall 8, 32423 Minden**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Kutenhausen, Blatt 1168,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Kutenhausen, Flur 2, Flurstück 193, Gebäude- und Freifläche,  
Goldammerweg 4, Größe: 805 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das 805 m<sup>2</sup> große Grundstück bebaut mit einem  
Produktionsgebäude - Werkstatt - mit 3 bis 5 PKW-Stellplätzen.

In den 1950er Jahren, eingeschossig in Massivbauweise und teilunterkellert  
errichtet, Dachgeschoss nicht genehmigt ausgebaut; Satteldach mit  
Ziegeleindeckung; Kunststofffenster mit Isolierverglasung; Ölzentralheizung.

EG: 2 Werkstatt Räume mit Heizung, Aufenthaltsraum, Umkleide, 2 WCs mit Vorraum,  
Flur mit Treppe: NF ca. 238 m<sup>2</sup>.

Das Objekt wurde von außen besichtigt; bei Besichtigung Leerstand.

Bei Erwerb des Gebäudes Goldammerweg 4 wird eine Bauberatung beim Bauamt  
der Stadt Minden empfohlen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.03.2025  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

160.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.